

# RS OGH 2001/1/31 13Os57/00, 8Ob92/02s

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.01.2001

## Norm

EStG 1988 §24 Abs2

FinStrG §33

## Rechtssatz

Ertragssteuerrechtlich kommt es bei atypisch stillen Gesellschaftern (wie bei Kommanditisten) insoweit zu einer Verlustzuweisung, als diese zu einem negativen Kapitalkonto führt und die Gesellschafter dafür nicht einzustehen haben. Da § 24 Abs 2 EStG 1988 für alle Mitunternehmer Geltung hat (also auch für beschränkt haftende Kommanditisten und atypische stille Gesellschafter), muss bei allen ein negatives Kapitalkonto möglich sein; dies setzt aber wiederum voraus, dass dem beschränkt Haftenden - den Negativstand des Kapitalkontos bewirkende - Verluste zugerechnet werden, auch wenn er handelsrechtlich nur beschränkt haftet.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 57/00

Entscheidungstext OGH 31.01.2001 13 Os 57/00

- 8 Ob 92/02s

Entscheidungstext OGH 28.11.2002 8 Ob 92/02s

Vgl auch; Beisatz: §24 Abs2 letzter Satz EStG 1988 trifft eine Regelung, mit der die allenfalls nicht bestehende handelsrechtliche Verpflichtung eines ausscheidenden Mitunternehmers zur Auffüllung seines negativen Kapitalkontos für steuerliche Zwecke jedenfalls als bestehend fingiert wird. (T1); Veröff: SZ 2002/162

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114748

## Dokumentnummer

JJR\_20010131\_OGH0002\_0130OS00057\_0000000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)